

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Mittenaar

In der Überzeugung, dass die Vereine die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger positiv beeinflussen und darüber hinaus bei der Gestaltung des mittelbaren Lebensbereichs aktiv mitwirken, unterstützt die Gemeinde Mittenaar die örtlichen Vereine nach folgender Richtlinie.

1 Grundsätze

- 1.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.2 Die Vereine müssen ihren Sitz in Mittenaar haben und den Bedingungen des BGB entsprechen.
- 1.3 Die Vereinssatzung muss eine Vorschrift enthalten, nach der bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen der Gemeinde zu fällt. Die Gemeinde wird das Vermögen treuhänderisch verwalten und bei der Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung und gleichem Wirkungskreis an diesen weiter geben.
- 1.4 Zuschüsse gibt es
 - für investive Maßnahmen,
 - für die Jugendarbeit,
 - für die Anschaffung von Ausstattung und Geräten,
 - für die Reparatur von Geräten,
 - für Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung dienen,
 - für Jubiläen.
- 1.5 Die Zuschüsse sind jährlich bis zum 31.10. unter Vorlage entsprechender Belege bei der Gemeindeverwaltung ab zu rufen.

2 Formen

- 2.1 Die sporttreibenden Vereine erhalten
 - ~~für die Unterstützung der allgemeinen Vereinsarbeit einen Basisbetrag von 250 Euro pro Jahr.~~
 - für die Jugendarbeit einen jährlichen Betrag von 7,50 Euro für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - für investive Maßnahmen (Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen), die der Ausübung des Sportbetriebes dienen, 20 % der durch Rechnung belegten Kosten, maximal 7.500 Euro, bezogen auf die angemeldeten Projekte und einen Zeitraum von vier Jahren.
- 2.2 Die anderen Vereine erhalten
 - ~~für die Unterstützung der allgemeinen Vereinsarbeit einen Basisbetrag von 250 Euro pro Jahr,~~
 - für die Jugendarbeit einen jährlichen Betrag von 7,50 Euro für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - für die Anschaffung von Ausstattung und Geräten, die den Vereinszielen dienen, für die Reparatur dieser Geräte und für Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung dienen, bis zu 20 % der nachweisbaren Kosten, maximal jedoch 250 Euro pro Jahr.
- 2.3 Für Jubiläen erhalten alle Vereine im 25 Jahre-Rhythmus eine Zuwendung von 5 Euro pro Jahr.

3 Nachweis

Die Zuschüsse zur Jugendarbeit weisen die Vereine durch die Mitgliedermeldung an ihre Verbände nach. Gibt es solche nicht, reicht eine vom geschäftsführenden Vorstand unterschriebene Erklärung zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder aus. Für die anderen Zuschüsse sind Rechnungen vor zu legen. Die Jubiläumszuwendungen ergeben sich aus dem in der Satzung angegebenen Gründungsjahr.

4 Bürgschaften

~~Die Gemeindevertretung kann den Vereinen für Darlehen, die zur Realisierung förderungswürdiger Maßnahmen aufgenommen werden müssen, auf Antrag Bürgschaften bis höchstens 50.000 Euro gewähren. Sind die Voraussetzungen für eine dingliche Sicherung gegeben, ist die Bürgschaft ab zu lösen.~~

5 Besonderheiten

~~5.1 Die VdH der Ortsteile erhalten einen Zuschuss zu den Auslagen ihres sozialen Engagements bis zu 100 Euro pro Jahr gegen Beleg.~~

5.2 Die VdK der Ortsteile erhalten einen Zuschuss zu den Auslagen ihres sozialen Engagements bis zu 250 Euro pro Jahr gegen Beleg.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist seit dem 01.01.1988 in Kraft.

1. Änderung 03.10.1995 in der Ziffer 5
2. Änderung 24.03.1999 in den Ziffern 2.1 und 2.2
3. Änderung 10.12.2000 in der Ziffer 5
4. Änderung 01.01.2002 Umstellung der DM- auf Euro-Beträge
5. Änderung 28.04.2008 in der Ziffer 4
6. Änderung 06.11.2017 in Ziffer 2.1 Satz 1 und 2, 2.2 Satz 1 und 2, 4 und 5.1

Mittenaar den 15.10.2001

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing
Bürgermeister